

Tierschutz-Ordnung des SSD e.V.

A. Administratives

1. Zuständigkeit

Für die Kontrolle der Tierschutzangelegenheiten auf dem Rennplatz ist der **Tierschutzbeauftragte (TSB)** des ausrichtenden Vereins zuständig. Der TSB ist während der gesamten Rennläufe auf dem Rennplatz anwesend. Dem TSB ist mit Höflichkeit und Offenheit zu begegnen, den vom TSB erteilten Anweisungen ist umgehend Folge zu leisten.

Bei Verhinderung des TSB (Vertretung⁹, ist rechtzeitig vor Rennbeginn eine Ersatzperson zu bestimmen.

2. Verstöße

- a. Leichte Verstöße werden mit dem Musher besprochen und die Fakten schriftlich festgehalten; im Vordergrund steht immer das Wohl der Hunde.
- b. Mittlere Verstöße werden dem Rennleiter/Rennrichter gemeldet. Dieser ist verpflichtet mit dem TSB und dem betroffenen Musher den Sachverhalt am gleichen Tag zu klären. Ist der Tatbestand nicht wandelbar, spricht der Rennleiter den Platzverweis aus. Mittlere Verstöße sind: Mangelhafte Belüftung der Boxen, unzureichende Boxengröße, unzureichende Konstruktion, Doppelbelegung ohne Einhaltung der Anforderungen, mangelhafter Zustand der Ausrüstung, mangelhafter Zustand des Anhängers.
- c. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Tierschutzordnung oder geltendes Tierschutzrecht wird wie unter b) verfahren. Der TSB setzt sich direkt mit dem Rennleiter in Verbindung. Der Rennleiter entscheidet über eine Bestrafung. Schwerwiegende Verstöße sind: Ungenügende Belüftung, mehr als zwei ausgewachsene Hunde in einer Box, vernachlässigte nasse Boxen, ungenügender Zustand der Ausrüstung, ungenügender Zustand des Anhängers, zu kurze Anhängung am Stake-out oder im Gespann, sichtbares Verletzungsrisiko, Nichteinhaltung einer Frist bei Mängeln, nicht tolerierbare Behandlung eines Hundes.

B. Regeln auf dem Rennplatz

Grundsatz

Die Hunde müssen auf dem Stake-out-Gelände so gehalten werden, dass keine Personen oder andere Hunde gefährdet werden. Es wird erwartet, dass die Grundvoraussetzungen (Erziehung, Umgang, Rudelstruktur) das ganze Jahr über trainiert und studiert werden.

Der Musher sowie seine Helfer sind für den korrekten und verantwortungsbewussten Umgang mit den Hunden während der gesamten Anwesenheitsdauer auf dem Veranstaltungsgelände verantwortlich.

Grobe Behandlung ist zu unterlassen.

Je nach Schwere der Verletzung dieses Grundsatzes ist dem TSB Meldung zu erstatten.

Ziviles Recht (Haftung bei Beißereien und Verletzungen) bleibt von der SSD-Tierschutz-Ordnung unberührt.

1. Kennzeichnung

Die am Rennen teilnehmenden Starter ein Blatt, auf dem deutlich sichtbar die entsprechende Startnummer geschrieben steht, in das Fenster ihres Fahrzeuges oder Wohnwagens.

2. Medikamente

- a) Werden Medikamente verabreicht, ist der Musher verpflichtet sich zu erkundigen, ob er den Hund beim Rennen einsetzen darf. Verstöße gegen diese Pflicht werden leicht geahndet.
- b) Werden Hunde, die unter medikamentöser Behandlung stehen, beim Rennen eingesetzt, ohne den TSB oder Renntierarzt vorher zu informieren, wird dies als schwerer Verstoß geahndet.
- c) Der TSB oder Renntierarzt haben das Recht, Hunde die mit Medikamenten behandelt werden für das Rennwochenende zu sperren.
- d) Die Entnahme von Dopingproben geschieht nach den Vorgaben der Rennordnung.
- e) Ausnahmen: Futterzusatzstoffe. Die als solche und nicht als Medikamente gehandelt werden, wie z.B. Vitamine/ Mineralpräparate, Canikur, Gelatinepulver, Canosan fallen nicht unter die Zuständigkeit von 2. Die Liste ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

3. Krankheiten

- a) Tiere, die an offensichtlich ansteckenden Krankheiten leiden (z.B. Husten, Durchfall) dürfen nicht auf den Rennplatz gebracht werden.
- b) Tritt eine Krankheit auf dem Rennplatz auf, so ist ein Tierarzt aufzusuchen. Den Anweisungen des TSB oder Tierarztes sind folge zu leisten. Verstöße gegen a) oder b) werden, je nach Schwere der Erkrankung als leicht bis schwer geahndet.

Tierschutzordnung

- c) Wird ein Tier wegen einer Erkrankung gesperrt und dieses trotzdem beim Rennen eingesetzt, so ist dies ein schwerer Verstoß.
- d) Kreislaufzusammenbrüche, die während oder nach einem Rennen bei einem Hund auftreten, sind auf ein Defizit des Trainings, der Haltung oder Beobachtung der Hunde während des Rennens zurückzuführen, Tritt ein solcher auf, wird dieser Vorfall dem TSB, dem Rennleiter oder dem Tierarzt gemeldet, die über weitere Maßnahmen entscheiden werden. Tritt ein solcher Fall während des Rennens auf der Rennstrecke auf, so muss der Hund auf dem Wagen oder Schlitten mitgeführt werden.

4. Temperaturen während des Rennbetriebes

A. Wagenrennen

- a) Bei einer Außentemperatur bis zu 15 Grad C., ohne einen weiteren zu erwartenden Temperaturanstieg, ohne schwüle/ Feuchte Bedingungen und bei Erreichbarkeit eines Tierarztes kann das Rennen durchgeführt werden. Trifft eine der Bedingungen nicht zu, so ist die Rennstrecke auf ein angemessenes Maß zu verkürzen.
- b) Bei Temperaturen zwischen 15 und 20 Grad C. und einer überwiegend schattigen Rennstrecke (mind. 80%) kann die Veranstaltung ohne Zeitnahme, max. 5 km Streckenlänge als Training durchgeführt werden.
- c) Bei Temperaturen über 20 Grad C. dürfen keine Hunde mehr eingespannt werden.

Entwickeln sich die Temperaturen- und Witterungsverhältnisse während des Rennverlaufes derart, dass die Bedingungen Von a) bis c) eintreten, müssen der TSB und der Rennleiter für die noch betroffenen Kategorien entsprechend den Regeln von a) bis c) verfahren.

B. Schneerenen

Treten verletzungsbegünstigende Schneeverhältnis, wie z.B. tiefer Sulzschnee oder Firnschnee auf, so ist dies den Mushern bei der morgendlichen Musherbesprechung vor dem Rennen mitzuteilen. Weitere streckentechnischen Maßnahmen, die ggf. ergriffen werden müssen, entscheidet der Rennleiter. Auch bei Föhn oder ähnlichen kräftigen Erwärmungen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese bei der morgendlichen Rennbesprechung mitzuteilen.

5. Haltung der Hunde auf dem Stake-Out-Platz

Technische Voraussetzungen

Die Materialien müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzungen der Hunde stattfinden kann. Bei Ketten ist auf eine Gliedergröße zu achten, die das Einklemmen der Zehen verhindert, bei Stahlseilen auf einwandfreie Ummantelung der Adern.

Die Anbindung muss mit einem Wirbel zum Hund und einen Wirbel zum Abgang versehen sein, um eine Verdrillung und Verkürzung zu verhindern.

Die Länge der Kette oder des Seiles muss mindestens so sein, dass der Hund entspannt stehen und liegen kann.

Die Karabiner und alle sonstigen Verbindungen müssen technisch einwandfrei sein, um die Sicherheit der Tiere zu gewährleisten.

Der Abstand der Tiere muss so gewählt werden, dass jedes Tier seinen Platz findet, sich abzulegen ohne von einem Anderen erreicht zu werden. Ein Kontakt zu den Nachbartieren sollte möglich sein, der Vorbeugung der Gefahr von Verwicklungen und Beißereien sollte der Vorzug gegeben werden.

a) Boxen

Größe der Boxen:

Der Hund muss ausgestreckt liegen und sich drehen können. Die Boxen müssen so konstruiert sein, dass sie von vier Seiten umschlossen sind, sich die Hunde frei bewegen und ohne Schwierigkeiten herausgenommen werden können.

Material:

Die Boxen müssen Schutz vor Witterung (Regen, Kälte, Sonne, Wind) bieten und wasserdicht sein.

Konstruktion:

Auch innen Trennwände als Sichtschutz, nicht nur Gitter (Rückzugsmöglichkeit verhindert Stress, besseres Ausruhen möglich).

Priorität haben Wetter- und Sichtschutz, nicht Wärmedämmung (dem Schlittenhund ist es schneller zu warm als zu kalt), evtl. Temperaturkontrolle !

Die Boxen dürfen keine scharfen Kanten oder vorstehende Schrauben aufweisen, an denen sich die Hunde verletzen können.

Belüftung:

Eine ausreichende Luftzufuhr muss am stehenden und fahrenden Fahrzeug (auch bei geschlossenen Klappen) gewährleistet sein.

Tierschutzordnung

Belegung der Boxen:

Vorzuziehen ist eine Einzelbelegung.

Bei einer Doppelbelegung müssen die Anforderungen (stehen, liegen, sich drehen können) erfüllt sein, ohne dass sich die Hunde gegenseitig behindern.

Die Belegung einer Transportbox mit drei oder mehr ausgewachsenen Hunden ist nicht zulässig.

b) Verhalten gegenüber Hunden

Geduld und Verständnis gegenüber den Hunden sind Kennzeichen eines guten Musers. Grobe Behandlung und laute Worte oder gar Herumzerren von Hunden sind Ausdruck von Hilflosigkeit und werden nicht toleriert.

Der Hund darf nicht herumgezerrt und -geschleppt werden, sondern muss ordentlich geführt oder getragen werden. Es soll mit der nötigen Sorgfalt aus der Box geholt werden.

c) Stake-out-Haltung

Bei der Befestigung der Hunde am Stake-out handelt es sich nicht um eine Haltung von Hunden im eigentlichen Sinn. Die Hunde werden daran nur befestigt, um Verrichtungen wie Füttern, Wässern, Fellpflege, Vorbereitung und Nachbereitung des Rennens durchzuführen. Es soll darauf geachtet werden, die Hunde nicht längere Zeit unbefestigt (ohne direkten Kontakt zum Muser) am Stake-out zu befestigen. Der TSB wird bei übermäßig langer Belassung der Hunde an der Stake-out-Kette auf den entsprechenden Muser einwirken. Das verlassen des eigenen Stake-out während die Hunde angekettet sind und ohne Zurücklassung einer Aufsicht ist nicht zulässig.

d) Hygiene

Oberstes Gebot, unabhängig von der gewährten Stake-out-Form, ist die Einhaltung der Hygiene.

Kotabfälle sind umgehend zu beseitigen, die Boxen, Einstreu und Unterlagen sind hygienisch zu halten.

Hunde, die sich eingekotet oder mit Urin verschmutzt haben, sind umgehend zu reinigen.

Bei groben Mängeln und dadurch aufgetretene Schäden oder Leiden der Tiere wird wie in A.2.b und c. verfahren.